

Einladung

– öffentlich –

Sitzung 66

Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte und Ortsvorsteher,

zur Gemeinderatssitzung am **Montag**, den **08.04.2024, 19:30 Uhr**, in den **Bürgersaal in der Klosterschüre Oberried** werden Sie herzlich eingeladen. Sie werden gebeten, entsprechend § 34 Abs. 3 GemO Baden-Württemberg an der Sitzung teilzunehmen.

Nachfolgend die Tagesordnungspunkte:

1. Bekanntgaben
2. Zustimmung zur neuen Satzung der Jagdgenossenschaft Oberried
3. Unterstützung Investitionskostenzuschuss der Gemeinde für Tilgungsleistungen im Eigenbetrieb Ursulinenhof
4. Verschiedenes
5. Frageviertelstunde



Klaus Vosberg, Bürgermeister

**TOP 2 Zustimmung zur neuen Satzung der Jagdgenossenschaft
Oberried**

Beschlussantrag:

1. Der als Anlage beigefügten Satzung der Jagdgenossenschaft Oberried wird zugestimmt.
2. Die Verwaltung der Jagdgenossenschaft wird für sechs Jagdjahre auf den Gemeinderat übertragen. Die Übertragung erfolgt für den Zeitraum vom 01. April 2024 bis zum 31. März 2030
3. Der Gemeinderat beauftragt den Bürgermeister mit der Erledigung seiner Aufgaben als Verwaltung der Jagdgenossenschaft.

Sachverhalt

Bereits am 05.02.2024 hat der Gemeinderat in seiner Sitzung einem Satzungsentwurf für die Jagdgenossenschaft Oberried zugestimmt (in diesem Zusammenhang wird auf das Protokoll zur Sitzung am 05.02.2024 samt Anhängen verwiesen). Im Anschluss fand am 04.03.2024 die Jagdgenossenschaftsversammlung statt. Der Satzungstext wurde von den Jagdgenossen intensiv diskutiert. Insbesondere wurde über die Verwendung des Reinertrages (§16) beraten. Die Jagdgenossenschaftsversammlung hat sich dafür ausgesprochen, dass der Reinertrag für die nächsten sechs Jahre „gesammelt“ werden soll. Die Jagdgenossenschaftsversammlung soll dann über die Verwendung des Ertrags beraten und beschließen. Die Versammlung sprach sich außerdem dafür aus, im Satzungstext mitaufzunehmen, dass bei Eigentümerwechseln (Kauf, Flächentausch, Erbfolge o.A.) der neue Eigentümer verpflichtet ist, dies anzuzeigen. Dies hat zur Folge, dass die §§ 12 und 16 nochmals geändert werden müssen. Die anwesenden Jagdgenossen haben den entsprechenden Beschluss gefasst. Dem aktualisierten Satzungstext muss auf Grund der Änderungen nun noch einmal der Gemeinderat zustimmen. Im Übrigen gab es keine Änderungsanregungen.

Die Verwaltung schlägt vor, dem aktualisierten Satzungsentwurf zuzustimmen. Insgesamt ist damit ein guter Kompromiss gelungen.

Auf Grund von § 15 Abs. 4 Jagd- und Wildtiermanagementgesetz vom 25. November 2014 (GBl. S. 550) sowie § 1 der Verordnung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zur Durchführung des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes (DVO JWMG) vom 02. April 2015 (GBl. S. 202) hat die Versammlung der Jagdgenossenschaft Oberried am 04.03.2024 folgende

S a t z u n g

beschlossen:

§ 1 Name und Sitz

Die Jagdgenossenschaft führt den Namen „Jagdgenossenschaft Oberried“ und hat ihren Sitz in Oberried.

§ 2 Hinweis zur Verwendung weiblicher und männlicher Formulierungen

Um die Lesbarkeit der Satzung zu vereinfachen, wird auf die zusätzliche Verwendung der weiblichen Form verzichtet. Die ausschließliche Verwendung der männlichen Form soll deshalb explizit als geschlechtsunabhängig verstanden werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder der Jagdgenossenschaft Oberried (Jagdgenossen) sind alle Eigentümer der im gemeinschaftlichen Jagdbezirk Oberried gelegenen Grundstücke.
- (2) Die Mitgliedschaft zur Jagdgenossenschaft endet mit dem Verlust des Grundstückseigentums.
- (3) Eigentümer von Grundstücksflächen, auf denen die Jagd ruht oder aus sonstigen Gründen nicht ausgeübt werden darf, gehören der Jagdgenossenschaft nicht an.

§ 4 Aufgaben

Die Jagdgenossenschaft hat die Aufgabe, das ihr zustehende Jagdausübungsrecht im Interesse der Jagdgenossen zu verwalten, zu nutzen, auf den Zielen des JWMG (§ 2) angepasste Abschusspläne und Zielvereinbarungen über den Abschuss von Rehwild im Jagdrevier hinzuwirken, sowie für den Ersatz des den Jagdgenossen etwa entstehenden Wildschadens zu sorgen.

§ 5 Organe

Organe der Jagdgenossenschaft sind:

1. die Versammlung der Jagdgenossen (§ 6),
2. der Gemeinderat (§ 10) als Verwalter der Jagdgenossenschaft.

§ 6 Versammlung der Jagdgenossen

- (1) Die Versammlung der Jagdgenossen wird vom Gemeinderat mindestens einmal in sechs Jahren einberufen. Darüber hinaus ist sie vom Gemeinderat einzuberufen, wenn dies mindestens ein Zehntel der Jagdgenossen, die mindestens ein Zehntel der bejagbaren Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirks vertreten, verlangt.
- (2) Die Versammlung der Jagdgenossen ist durch den Gemeinderat einzuberufen, wenn Entscheidungen im Rahmen des § 9 getroffen werden müssen.
- (3) Die Einberufung der Versammlung der Jagdgenossen ist vom Gemeinderat mindestens 2 Wochen zuvor ortsüblich bekannt zu geben.
- (4) Die Jagdgenossenschaftsversammlung ist nichtöffentlich.

§ 7 Stimmrecht und Beschlussfassung der Jagdgenossen

- (1) Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich offen. Jeder Jagdgenosse hat eine Stimme.
- (2) Miteigentümer oder Gesamthandeigentümer können ihr Stimmrecht als Jagdgenosse nur einheitlich ausüben; die nicht einheitlich abgegebene Stimme wird nicht gezählt.
- (3) Beschlüsse der Jagdgenossenschaft, ausgenommen bei Wahlen, bedürfen sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen, als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundfläche.
- (4) Bei Wahlen bedarf ein Beschluss nur der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Mitglieder der Jagdgenossenschaft.
- (5) Jeder Jagdgenosse kann sein Stimmrecht durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertreter ausüben.
- (6) Jeder anwesende Jagdgenosse/Bevollmächtigte nach Nr. 5 kann höchstens mit einer Vollmacht zwei abwesende Jagdgenossen vertreten.

§ 8 Sitzungsniederschrift

- (1) Über die Versammlung der Jagdgenossen ist eine Niederschrift aufzunehmen, die den wesentlichen Gang der Verhandlung, den Wortlaut der gefassten Beschlüsse und das jeweilige Abstimmungsergebnis, nach Stimmen und Grundflächen, bei Wahlen nur nach Stimmen, enthält. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter, der vom Gemeinderat bestimmt wird und, falls ein Schriftführer bestellt ist, auch von diesem zu unterzeichnen.
- (2) Zuständig für die Bestellung eines Schriftführers ist ebenfalls der Gemeinderat.

§ 9 Aufgaben der Versammlung der Jagdgenossen

Die Versammlung der Jagdgenossen beschließt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen insbesondere über:

- a) die Verwaltung der Jagdgenossenschaft (Übertragung auf den Gemeinderat oder Wahl eines Jagdvorstands),
- b) die Art der Nutzung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks,
- c) die Verwendung des Reinertrags der Jagdnutzung,
- d) die Zustimmung zur Eingliederung eines an den gemeinschaftlichen Jagdbezirk angrenzenden Eigenjagdbezirks nach § 10 Abs. 4 JWMG,
- e) die Erhebung einer Umlage,
- f) die Änderungen der Satzung.

§ 10 Gemeinderat

- (1) Die Verwaltung der Jagdgenossenschaft wurde nach § 15 Abs. 7 JWMG für sechs Jahre auf den Gemeinderat übertragen. Der Gemeinderat vertritt die Jagdgenossenschaft gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Der Gemeinderat kann entsprechend den Vorschriften der Gemeindeordnung den Bürgermeister und Dritte mit der Erledigung von Aufgaben aus seinem Zuständigkeitsbereich beauftragen.

§ 11 Aufgaben des Gemeinderats

- (1) Der Gemeinderat hat die Interessen der Jagdgenossenschaft im Rahmen des § 4 wahrzunehmen. Er ist an die Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen gebunden, soweit sich diese im Rahmen der Gesetze halten.
- (2) Der Gemeinderat ist befugt, in eigener Zuständigkeit dringende Angelegenheiten zu erledigen und unaufschiebbare Geschäfte zu vollziehen.
- (3) Der Gemeinderat hat insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:
 - a) Einberufung und Leitung der Versammlung der Jagdgenossen,
 - b) Durchführung der Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen,
 - c) Führung des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens, einschließlich der Bestellung eines Kassen- und Rechnungsprüfers,
 - d) Führung des Schriftwechsels und Beurkundung von Beschlüssen,

- e) Vornahme der öffentlichen Bekanntmachungen bzw. ortsüblichen Bekanntgaben,
- f) Verpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks,
- g) Abschluss einer Zielvereinbarung über den Abschuss von Rehwild im Pachtgebiet,
- h) Entscheidung über das Einvernehmen zum Abschussplan,
- i) Stellungnahme im Rahmen der Anhörung zu Anträgen auf Befriedung von Grundflächen aus ethischen Gründen,
- j) Abrundung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks.
- k) den Zusammenschluss zu Hegegemeinschaften

§ 12 Verzeichnis der Jagdgenossen (Jagdkataster)

- (1) Der Gemeinderat hat ein Verzeichnis aller Mitglieder der Jagdgenossenschaft Oberried (Jagdgenossen), unter Angabe der jeweiligen Grundflächenanteile am gemeinschaftlichen Jagdbezirk (Jagdkataster), zu erstellen.
- (2) Das Verzeichnis ist jeweils mindestens vor der Einberufung einer neuen Jagdgenossenschaftsversammlung fortzuschreiben.
- (3) Bei Änderungen der Eigentumsverhältnisse an einem Grundstück (z.B. durch Verkauf/Erwerb, Erbe oder Tausch) sind die betroffenen bzw. die ggf. neuen Grundstückseigentümer dazu verpflichtet die Änderung gegenüber der Jagdgenossenschaft/Gemeinde mitzuteilen.

§ 13 Verfahren bei der Jagdverpachtung

Der gemeinschaftliche Jagdbezirk wird durch freihändige Vergabe und Verlängerung laufender Pachtverträge verpachtet.

§ 14 Abschussplanung

Soweit die Festsetzung eines Abschussplans erforderlich ist, legt die Verwaltung den vom/ von den Jagdausübungsberechtigten für das kommende Jagdjahr (§ 18) oder für die kommenden zwei oder drei Jagdjahre aufgestellten Abschussplan auf die Dauer von einer Woche zur kostenlosen Einsichtnahme für Mitglieder der Jagdgenossenschaft aus. Er wird beim Bürgermeisteramt Oberried ausgelegt und kann dort während der Sprechzeiten eingesehen werden. Ort und Dauer der Auslegung werden mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gegeben. Die Jagdgenossen können gegen den Abschussplan innerhalb der Auslegungsfrist Einwendungen erheben. Der Gemeinderat wird die Einwendungen, einschließlich eventueller Änderungsvorschläge, im Abschussplan vermerken.

§ 15 Anteil an Nutzungen und Lasten

Die Höhe der Beteiligung der Jagdgenossen an den Nutzungen und Aufwendungen der Jagdgenossenschaft richtet sich nach dem Verhältnis ihrer jagdlich nutzbaren Grundstücke zur gesamten Jagdnutzfläche des gemeinschaftlichen Jagdbezirks.

§ 16 Verwendung des Reinertrags

- (1) Die Versammlung der Jagdgenossen hat beschlossen, dass der Reinertrag aus der Jagdnutzung die nächsten sechs Wirtschaftsjahre (§ 19) lang nicht ausbezahlt wird. Die Jagdgenossenschaftsversammlung entscheidet dann über die Verwendung des Reinertrages. Der Reinertrag ist die Differenz aus den im Haushaltsjahr erzielten Einnahmen und den im Haushaltsjahr getätigten Ausgaben. Zuführungen an die Rücklage sind Teil des Reinertrags.
- (2) Jedes Mitglied der Jagdgenossenschaft, das diesem Beschluss nicht zugestimmt hat, kann die Auszahlung seines Anteils am Reinertrag verlangen. Der Anspruch erlischt, wenn er bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntmachung der Beschlussfassung nicht schriftlich oder mündlich zu Protokoll beim Gemeinderat geltend gemacht wird.
- (3) Entfällt auf einen Jagdgenossen ein geringerer Reinertrag als 15.- Euro, so wird die Auszahlung erst fällig, wenn der Betrag durch Zuwachs mindestens 15.- Euro erreicht hat; unberührt hiervon bleiben die Fälle, in denen der Jagdgenosse aus der Jagdgenossenschaft ausscheidet.

§ 17 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen sowie Kassen- und Rechnungsprüfung

- (1) Ein besonderer Haushaltsplan für die Jagdgenossenschaft wird nicht aufgestellt.
- (2) Die Einnahmen und Ausgaben der Jagdgenossenschaft sind, voneinander getrennt (Bruttoprinzip), unter Angabe von Tag (Datum) und Grund der Zahlung sowie des Zahlungspflichtigen bzw. Empfangsberechtigten in den Unterlagen des Rechnungswesens der Gemeinde Oberried aufzuführen.

§ 18 Umlage

- (1) Reichen die Mittel der Jagdgenossenschaft, einschließlich etwaiger Rücklagen, zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten nicht aus, so kann die Versammlung der Jagdgenossen die Erhebung einer Umlage beschließen. Eine solche Situation ist insbesondere dann gegeben, wenn bei einem Rechnungsabschluss nach § 17 Nr. 2 festgestellt wird, dass die Ausgaben die Einnahmen um mindestens 1000 Euro überschritten haben.
- (2) Die Beiträge zur Umlage der Jagdgenossen werden binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Beschlusses der Jagdgenossen gemäß Nr.1 zur Zahlung an die Jagdgenossenschaft fällig.

- (3) Umlagebeiträge, die nicht fristgemäß bezahlt werden, können wie Gemeindeabgaben beigetrieben werden.

§ 19 Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr (Jagdjahr) läuft vom 1. April bis 31. März.

§ 20 Bekanntmachungen

- (1) Die Einberufung der Versammlung der Jagdgenossenschaft (§ 6) und die Auslegung des Abschussplans (§ 14) werden im Mitteilungsblatt und auf der Homepage der Gemeinde Oberried bekannt gegeben.
- (2) Im Übrigen werden die öffentlichen Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft im Mitteilungsblatt der Gemeinde Oberried und Homepage veröffentlicht.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Jagdgenossenschaft Oberried vom 04. Dezember 2001 außer Kraft.

Oberried, den 09. April

.....
(Gemeinderat, vertreten durch Bürgermeister Klaus Vosberg)

Vorstehende Satzung wird genehmigt.

..... den

.....
(untere Jagdbehörde)

Siegel

**TOP 3 Investitionskostenzuschuss der Gemeinde für
Tilgungsleistungen im Eigenbetrieb Ursulinenhof**

Beschlussantrag:

Die Gemeinde Oberried bezuschusst die jährlichen Tilgungsleistungen des Eigenbetriebs Ursulinenhof, die als Verlust im Liquiditätsplan des Eigenbetriebs Ursulinenhof entstehen, wenn die Mittel dafür im Haushaltsplan der Gemeinde aufgenommen werden.

Sachverhalt

Nach § 86 GemO bedarf es grundsätzlich für die Auszahlung von Investitions- und Investitionsfördermaßnahmen künftiger Jahre einer Verpflichtungsermächtigung. Sollten Kreditaufnahmen in einem Dreijahreszeitraum nötig sein, in dem auch eine Verpflichtungsermächtigung besteht, bedarf der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigung der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.

Im Eigenbetrieb Ursulinenhof entsteht ein jährlicher Verlust im Liquiditätsplan, der aus der Tilgung der Investitionskredite im Eigenbetrieb herrührt. Die Deckung des Verlusts wird jährlich im Liquiditätsplan des Eigenbetriebs und im Finanzhaushalt als Investition des Gemeindehaushalts im Planjahr und in der mittelfristigen Finanzplanung dargestellt und jährlich beschlossen.

Die Rechtsaufsicht wies darauf hin, dass es keiner jährlichen Verpflichtungsermächtigung bedarf, wenn die Mittel in den Haushaltsplan aufgenommen werden und hierfür ein Grundsatzbeschluss gefasst wird.

Hinweis: Für den jährlich im Erfolgsplan des Eigenbetriebs entstehenden Verlust und die Abdeckung aus dem Ergebnishaushalt der Gemeinde bedarf es keiner Verpflichtungsermächtigung. Hier reicht grundsätzlich die Darstellung im Haushalts- bzw. Wirtschaftsplan aus.

Die Verwaltung schlägt vor, einen Grundsatzbeschluss wie im Beschlussantrag zu fassen. Die Darstellung des Tilgungszuschusses erfolgt wie bisher im Haushaltsplan und im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs.